



# Von dem Magistrate

der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

/. Nach den anliegenden Kundmachungen v. wird am 6. d. M. die Aufnahme der Wähler zur Wahl des Gemeinderathes für die Stadt Wien beginnen, und bis inclus. 10. d. M. von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags fortgesetzt werden.

Sie werden nun nach S. 8. der h. genehmigten Wahlordnung zum Leiter der Wahldeputation im Wahlbezirke

mit dem Bedeuten ernannt, daß Sie die Wählerverzeichnisse, Legitimationskarten und Stimmzetteln im Wahlbureau begeben, sich zur festgesetzten Zeit, und bis nach Ablauf derselben verläßlich an dem dazu bestimmten Orte einfinden, das Wahlrecht der Erscheinenden nach Anweisung der in obigen Kundmachungen enthaltenen dießfälligen Bestimmungen, und bezüglich die erforderlichen Urkunden genau, und ohne alle Rücksicht prüfen, die ausgewiesenen Wähler in das Verzeichniß der Reihe nach eintragen und ihnen behufs der wirklichen Wahl einen, nach seinen Rubriken ausgefüllten Legitimationsausweis und einen Stimmzettel behändigen.

Nach beendigter Aufnahme wollen die Wählerlisten aus den 4 Stadt-Wahlbezirken sogleich im Bureau des Herrn Magistratsrathes Blümel erlegt, jene von den Vorstadtwahlbezirken aber unter Aufsicht des Herrn Richters, in dessen Gemeinde die Aufnahme geschah, im Gemeindehause oder dem des Herrn Richters zur allfälligen Einsicht aufbewahrt, nach verstrichener 6tägiger Reclamationsfrist aber ebenfalls in obiges Bureau überbracht werden.

Unter Einem sind die übrig gebliebenen Verzeichnisse, Legitimationscheine und Stimmzettel dort zu hinterlegen.

Wien am 3. September 1848.





# Von dem Magistrate

der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Nach den anliegenden Kundmachungen wird am 6. d. M. die Aufnahme der Wähler zur Wahl des Gemeinderathes für die Stadt Wien beginnen, und bis ins. Inf. 10. d. M. von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags fortgesetzt werden.

Sie werden nun nach §. 8. der h. genehmigten Wahlordnung zum Leiter der Wahldeputation im Wahlbezirke

mit dem Bedenken ernannt, daß Sie die Wählerverzeichnisse, Legitimationsskarten und Stimmzetteln im Wahlbureau begeben, sich zur festgesetzten Zeit, und bis nach Ablauf derselben verlässlich an dem dazu bestimmten Orte einfänden, das Wahlrecht der Erscheinenden nach Anweisung der in obigen Kundmachungen enthaltenen diesfälligen Bestimmungen, und beizüglich die erforderlichen Urkunden genau, und ohne alle Rücksicht, die ausgewiesenen Wähler in den Verzeichnissen der Wahlbezirke zu suchen und ihnen behufs der Aufnahme der Wahlurkunden, welche dem Wahlbureau zu überreichen sind, zu unterstützen.

Die Wahlurkunden werden im Bureau des Herrn Magistrates aufgenommen, und sofort in das Bureau des Herrn Magistrates übergeben, wo sie von dem Vorstande des Wahlbureaus, welcher die Wahlurkunden in dessen Gemeinde bei der Aufnahme der Wahlurkunden über dem des Herrn Magistrates im Bureau des Herrn Magistrates auf vertheilender Gegend, welche dem Wahlbureau überbracht werden.

Der Herr Magistrate hat die übrig gebliebenen Wahlurkunden, Legitimationsskarten und Stimmzetteln dort zu überreichen.

Wien am 2. September 1855.



R62655  
K0537